

dauer bei ansonsten nicht zu beanstandender Betreuung und Erziehung des Kindes die in der mangelnden Bindungstoleranz zu sehende partielle Erziehungsunfähigkeit des betreuenden Elternteils¹⁶ nicht mehr als Grund für eine Änderung der gewachsenen Betreuungssituation des Kindes ausreicht,¹⁷ gilt es solche Defizite so früh wie möglich zu erkennen und hieraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Bei der frühen Erkennung der mangelnden Bindungstoleranz können die unter dem in letzter Zeit zunehmend verwendeten Begriff des Parental Alienation Syndrome (PAS)¹⁸ verbreiteten Erfahrungen hilfreich sein. Allerdings darf man von der Verwendung eines solchen offensichtlich im Trend liegenden neuen Begriffs allein keine einfachen Lösungen erwarten, zumal es sich bei den zugrundeliegenden Fakten keineswegs um neue Erkenntnisse handelt. Ein wichtiges Indiz für die Bindungstoleranz ist in der gerichtlichen Praxis neben dem Ablauf der Besuchskontakte die Frage, ob und in welcher Weise bei der Trennung der Eltern die Beziehung des Kindes zu dem anderen Elternteil berücksichtigt worden ist. Die Feststellung der fehlenden bzw. eingeschränkten Bindungstoleranz wird dem hierdurch in seinem Umgangsrecht beeinträchtigten Elternteil natürlich nur dann helfen, wenn er in der Lage ist, bei einer in letzter Konsequenz vorzunehmenden Änderung der Betreuung das Kind selbst zu betreuen.

Ebensowenig bietet die teilweise Entziehung der elterlichen Sorge und Übertragung auf einen Pfleger zur Ermöglichung und Förderung von Umgangskontakten (**Umgangspflegschaft**) ein allzeit praktikables Mittel, um dem Umgangsrecht zum Erfolg zu verhelfen.¹⁹ Als Drohmittel gegenüber dem den Umgang behindernden Elternteil hat es nur eine zeitlich begrenzte Wirkung, die umso geringer ist, je mehr sich die bisherige Betreuungssituation verfestigt hat und je weniger demzufolge eine weitergehende Einschränkung oder gar Änderung der elterlichen Sorge befürchtet werden muß. Außerdem kann eine Umgangspflegschaft nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 BGB, d. h. bei einer Gefährdung des Kindeswohls angeordnet werden. Wendet man solche Maßnahmen an, muß zudem beachtet werden, ob diese zu einer dauerhaften und für das Kindeswohl zumindest verträglichen, keinesfalls aber schädlichen Lösung führen. Es ist naheliegend, daß das Kindeswohl in schwerwiegender Weise beeinträchtigt wird, wenn der auf den betreuenden Elternteil mit gerichtlichen Maßnahmen ausgeübte Druck nicht zu einer nachhaltigen Veränderung der inneren Einstellung dieses Elternteils zum Umgangsrecht führt.

Zusammenfassend muß man konstatieren, daß die gesetzlichen Mittel wenig effizient sind, um im Streitfall zu einer für den umgangsberechtigten Elternteil befriedigenden Lösung zu gelangen. Dies beruht darauf, daß sie auf Durchsetzung von Ansprüchen in einer konkreten Situation abzielen, während es im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts darauf ankommt, einen Mindestkonsens der Beteiligten zu erreichen, **da gegen den Willen nur eines Beteiligten auf Dauer eine dem Sinn und Zweck des Umgangs entsprechende sowie für das Kind und den Umgangsberechtigten förderliche und befriedigende Regelung nicht erreicht werden kann.** Die für den Konsens erforderliche Bewußtseinshaltung der Beteiligten kann nicht angeordnet oder erzwungen werden. Es muß versucht werden, die eigentlichen, oft tieferliegenden Gründe für die entgegenstehenden Vorbehalte eines Elternteils festzustellen und zu beseitigen. Zwangsmaßnahmen sind hierzu untauglich. Eine Vermittlung und Hilfestellung für die Eltern zur Überwindung einer für sie nicht lösbaren Konfliktsituation wird zum Teil durch gerichtlich bestellte psychologische Sachverständige geleistet. Allerdings gehört eine solche Tätigkeit nicht zu

der eigentlichen und schon gar nicht zu der ausschließlichen Aufgabe des Sachverständigen.²⁰ Die in verfahrensrechtlicher Hinsicht richtige Vorgehensweise wäre hier die Anregung einer außergerichtlichen Beratung unter Aussetzung des Verfahrens nach § 52 Abs. 2 FGG. Das Problem dieser an sich zu begrüßenden Regelung, die ebenfalls durch das KindRG geschaffen worden ist, liegt darin, daß die Kosten einer solchen Beratung keine Kosten des gerichtlichen Verfahrens sind und somit im Gegensatz zu Sachverständigenkosten nicht von einer eventuellen Prozeßkostenhilfebewilligung erfaßt werden.

16 BGH FamRZ 1985, 169.

17 BGH aaO.

18 Zum PA-Syndrom vgl. *Schröder*; FamRZ 2000, 592.

19 Ablehnend daher BGH NJW-RR 1986, 1264; BGH FamRZ 1985, 169; a. A. AG Aalen FamRZ 1991, 360; OLG Hamburg FamRZ 1996, 422.

20 BGH FamRZ 1994, 153.

Zölibat für Hausfrauen?

Eine Entgegnung auf *Bosch*, Unterhaltsverwirkung bei Zusammenleben mit neuem Partner nur, wenn eine Ehe möglich ist?, FF 2001, 53

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin *Dr. Barbelies Wiegmann*, Bonn

Spontan kam mir bei der Lektüre der ehemännerfreundlichen Überlegungen meines geschätzten Kollegen *Bosch* der Gedanke, ob es nicht sinnvoll wäre, seinen Aufsatz bei allen Standesämtern auszulegen. Nach meinen Erfahrungen haben nämlich junge ehewillige und zudem familienfreundliche Frauen kaum eine Ahnung, was ihnen juristisch blühen kann für den Fall, daß die Ehe einmal scheitern sollte. Dabei meine ich diejenigen unter ihnen, die bereit sind, für Kinder, Haushalt und Familie ihre Berufstätigkeit aufzugeben oder drastisch einzuschränken. Dies ist bis heute die Mehrheit der jungen Mütter, da Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch immer von allen Seiten erschwert wird.

Hoffen wir, daß diese Frauen nicht vorhaben, später einmal „aus einer intakten Beziehung auszubrechen und sich (sofort) einem anderen Partner zuzuwenden“. Nach *Bosch* ist die Rechtsprechung hier „eindeutig und plausibel“; ein Unterhaltsanspruch ist grundsätzlich zu versagen (§ 1579 Ziff. 6 BGB). Kein Zufall, daß dabei ein Begriff aus dem Strafvollzug verwendet wird. „Ausbrechen“ aus den Mauern eines Gefängnisses kommt auch Gefangene teuer zu stehen. Allerdings winkt hier ein Trost: Selbst *Bosch* hält es in der Regel für schwer beweisbar, der „ausbrechenden“ Ehefrau ein „offensichtlich schwerwiegendes, **eindeutig bei ihr liegendes Fehlverhalten**“ nachzuweisen. Aus seinen Ausführungen geht nicht klar hervor, ob er dies bedauert oder nicht. Sicher weiß aber auch er als erfahrener Praktiker um die Erkenntnisse zum Beispiel der Psychologie und der systemischen Familientherapie, daß nämlich an ehelichen Konflikten immer **beide Partner beteiligt sind** und daß Trennungen – aktiv oder passiv – von beiden bewirkt werden.

Zurück zu den jungen ehewilligen und familienfreundlichen Frauen. Selbstverständlich träumen sie alle vom lebenslangen Eheglück. Nach der Statistik muß jedoch mindestens jede Dritte damit rechnen, daß eines Tages die Partnerschaft scheitern kann. Was dann? Gemeint sind wiederum diejenigen unter ihnen, die als Familienfrauen auf eigene Erwerbstätigkeit verzichtet und sich vertrauensvoll in finanzielle Abhängigkeit vom Ehemann begeben haben. Sollte sich

derselbe auch dann, wenn die Liebe vergangen ist, zahlungsfähig und zahlungswillig zeigen, so wäre die Familienfrau durch Unterhaltsansprüche – zumindest fürs erste – finanziell einigermaßen abgesichert, ... **solange sie allein bleibt!**

Nun könnte sich sicher die eine oder die andere vorstellen, sich nach Trennung und Scheidung wieder einem neuen Partner zuzuwenden. Nichts mildert bekanntlich so sehr den Schmerz über das zerbrochene Glück wie eine neue Liebe. Das bestätigen vor allem getrennt lebende Ehemänner jeder Altersstufe, die zumeist in atemberaubender Geschwindigkeit ein anderes liebes Weib finden, das sie tröstet. Also, Mut ihr Frauen, auch wenn es schwieriger ist, mit Kindern an der Schürze die Liebe eines anderen Mannes zu gewinnen.

Halt!, – sagt hier die Rechtsprechung, und *Bosch* sagt „doppelt Halt!“, egal ob der neue Partner euch finanziell versorgen kann oder nicht, egal ob die Möglichkeit zur Heirat besteht oder nicht, spätestens nach zwei bis drei Jahren werden für den Ex-Ehemann Unterhaltszahlungen grob unbillig und damit unzumutbar. Selbstverständlich spielt dabei nicht die geringste Rolle, ob die eine oder andere Frau – durch Schaden klug geworden – sich nicht wiederum in finanzielle Abhängigkeit des neuen Partners begeben will. Vielleicht hat sie vor, sich nach und nach eine eigene Existenzgrundlage aufzubauen, abgesichert bis zum Erreichen dieses Ziels durch die Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen Gatten.

Bosch hat recht: Es muß gleichgültig sein, ob in derartigen Fällen eine neue Eheschließung möglich ist oder nicht. Aber – im Gegensatz zu ihm: Warum eigentlich ist dem geschiedenen Ehemann die Zahlung von Unterhalt an seine ehemalige Familienhausfrau, die mit einem neuen Mann zusammenlebt, unzumutbar? *Bosch* läßt es bei dieser bloßen Behauptung bewenden.

Ich weiß, niemand zahlt gern für Menschen, die er nicht mehr liebt. Aber warum, so frage ich, ist es einem Ehemann, der sich in der Ehe auf die Arbeitsteilung „Frau – Familie, Mann – Beruf und Gelderwerb“ – eingelassen hat, unzumutbar, als wirtschaftliche Konsequenz aus dieser Arbeitsteilung auch nach der Trennung weiterhin finanziell für seine Frau verantwortlich zu sein. Ich finde keinen Grund, es sei denn, altgermanisches Besitz- und Konkurrenzdenken weist demjenigen Mann die Versorgerrolle zu, der die Frau „in Besitz“ hat.

Sicher wird es immer wieder Fälle geben, die eine Unterhaltspflicht des Unterhaltsschuldners als grob unbillig erscheinen lassen. Die Begründung dafür müßte dann aber auf andere Tatsachen gestützt werden als darauf, die unterhaltsbedürftige Frau habe sich einem anderen Mann zugewandt.

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Es geht mir nicht darum, Hausfrauen um jeden Preis mit Unterhaltsansprüchen abzusichern. Meine Utopie als Mediatorin ist eine Gesellschaft, in der Unterhaltsansprüche überflüssig werden, weil jede(r) für sich selbst sorgen kann. Dies würde voraussetzen, daß Mütter wie auch Väter ihren Anteil an der Familienarbeit, insbesondere der Versorgung der Kinder, übernehmen und für diese Zeit beide im Beruf zurückstecken. Bisher sind weder die Arbeitswelt noch die Gesellschaft überhaupt auf eine Vereinbarung von Beruf und Familie ausgerichtet. Frauen (und die wenigen Männer), denen dies gut gelingt, haben jeweils individuelle Lösungen gefunden. Wie schwer dies ist, beweist die Tatsache, daß heute ein Drittel aller berufstätigen Frauen um 35 kinderlos ist.

Solange wir von der Utopie einer wirklich partnerschaftlichen Gesellschaft entfernt sind, solange Menschen sich der Kinder und Familie wegen in finanzielle Abhängigkeit vom Partner begeben müssen, sind Unterhaltszahlungen beim Scheitern der Partnerschaft notwendig und zumutbar.

Übersicht über die neuen Unterhaltsleitlinien

Zum 1. 7. 2001 sind die Düsseldorfer Tabelle und die Berliner Tabelle neu erstellt worden (vgl. FF 2001, 89 ff.).

Zum 1. 1. 2002 gilt die Eurotabelle.

Die Düsseldorfer Tabelle und die Berliner Tabelle enthalten auch die neue Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB, die seit 1. 1. 2001 grundsätzlich geregelt ist.

Im Prinzip war es zweifellos richtig, wenn der Gesetzgeber das Existenzminimum des Kindes in den Mittelpunkt seiner Überlegungen gestellt hat und die anteilige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsanspruch in den ersten sechs Einkommensgruppen nicht mehr automatisch zugelassen hat.

Auf der anderen Seite muß man fragen, ob es so ganz sinnvoll ist, und zwar aus der Sicht des Unterhaltsverpflichteten, daß es völlig egal ist, ob jemand 3.000 DM oder 4.400 DM verdient. In jedem Fall zahlt er, gleich bei welcher Altersgruppe, denselben Endbetrag. Dies ist Mandanten zweifellos nach wie vor schwer zu vermitteln.

Die Selbstbehaltssätze sind heraufgesetzt worden. Beim Erwerbstätigen 1.640 DM (bisher 1.500 DM), beim Nicht-Erwerbstätigen 1.425 DM (bisher 1.300 DM).

In den fünf neuen Bundesländern ist der Selbstbehalt lediglich auf 1.515 DM und 1.315 DM festgelegt worden.

Der Gesamtunterhaltsbedarf eines Studenten liegt bei 1.175 DM (bisher 1.120 DM).

Der ausbildungsbedingte Mehrbedarf beträgt 160 DM bei Auszubildenden.

Die Oberlandesgerichte Köln, Düsseldorf und Karlsruhe haben sich dazu entschlossen, zum 1. 7. 2001 keine neuen Leitlinien herauszugeben. Ab 1. 1. 2002 ist die Erstellung neuer Leitlinien in Aussicht gestellt worden.

Dies gilt auch für einige andere Oberlandesgerichte.

Die Oberlandesgerichte können inzwischen im Internet unter www.oberlandesgerichte.de angeklickt werden, soweit sie im Internet vertreten sind.

So finden sich z. B. unter www.olg-koeln.nrw.de die Leitlinien vom 1. 7. 1999 und unter Service der Hinweis, daß derzeit keine neuen Leitlinien erstellt sind. Dies gilt auch für andere Oberlandesgerichte, z. B. auch das OLG Hamm: www.olg-hamm.nrw.de. Die Leitlinien des OLG Hamm werden nachstehend abgedruckt. Ferner der kurze Hinweis auf die Richtlinien des OLG Saarbrücken und des OLG Rostock.

Die bayerischen Leitlinien sind inzwischen im Heft 13 der FamRZ abgedruckt. Es wird deshalb darauf verzichtet, sie hier erneut zu veröffentlichen (vgl. FamRZ 2001, 818 f.).

Wir behalten uns vor, weitere Leitlinien in den nächsten Heften abzudrucken.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schnitzler, Euskirchen

Unterhaltsleitlinien des OLG Hamm Stand 1. 7. 2001

Vorbemerkung

Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des OLG Hamm – nach Vorarbeiten der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages und in Abstimmung mit den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Köln unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen